

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gemeinde Kirchdorf i. Wald für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Eppenschlag und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Entlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Eppenschlag in den Röhrnachmühlbach, den Brucker Bach, den Kraftmühlbach, den Marbacher Graben sowie den Kopferbach durch die Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen sowie die Gemeinde Eppenschlag, Landkreis Freyung-Grafenau**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald plant die Generalsanierung der bestehenden Kläranlage Kirchdorf-Eppenschlag. In der Kläranlage werden die Abwässer der Gemeinde Kirchdorf i. Wald und Eppenschlag sowie der Ortsteile Grünbach und Marbach gereinigt. Die Belastung der auf 4.100 EW ausgelegten Kläranlage liegt aktuell bei 4.687 EW. Geplant ist eine Ausbaugröße von 5.400 EW, wobei eine ausreichende Reserve für die Zukunft einkalkuliert wurde. Aufgrund der künftigen Ausbaugröße von 5.400 EW ist eine Stickstoffelimination erforderlich. In der bestehenden Tropfkörperanlage ist dies nur bedingt möglich. Außerdem entspricht das Nachklärbecken nicht der notwendigen Kapazität und stellt sich nicht mehr ausreichend funktionstüchtig dar. Es ist daher eine umfassende Sanierung der Kläranlage geplant. Die Einleitung erfolgt wie bisher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 315 der Gemarkung und Gemeinde Eppenschlag.

Der derzeit gültige Wasserrechtsbescheid vom 19.08.2011 i. d. F. der Bescheide vom 07.12.2011 und 24.07.2017 ist bis 31.12.2031 wasserrechtlich erlaubt. Eine Verlängerung der bestehenden Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Röhrnachmühlbach kann aus wasserrechtlicher Sicht aufgrund der oben genannten Faktoren nicht in Aussicht gestellt werden.

Nach Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine standortbezogene Vorprüfung der Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Für die Kläranlage Kirchdorf-Eppenschlag wird eine Ausbaugröße von 324 kg/d (BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beantragt. Es war deshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung war in erster Stufe festzustellen, ob bei dem geplanten Bauvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Des Weiteren wurde auch noch geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen konnten nach überschlägiger Prüfung nicht festgestellt werden.

Eine Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht deshalb nicht.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

- Die Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag besteht seit Jahrzehnten.
- Die Einleitung erfolgt wie bisher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 315 der Gemarkung und Gemeinde Eppenschlag.
- Durch den Umbau der Kläranlage wird sichergestellt, dass die Abwassereinleitungen bzw. Mischwassereinleitungen in die Gewässer den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.14, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 04.07.2025

gez.

K r a u s  
Regierungsdirektor